

Häufig gestellte Fragen im Geschäftsbereich der AG Fortschreibung Kommunalen Produktplan

Hinweis:

Die nachfolgende Ausarbeitung entspricht der Rechtslage zum Veröffentlichungszeitpunkt und wurde nicht von der Lenkungsgruppe NKHR verabschiedet. Diese Informationen sollen der kommunalen Praxis als zeitnahe Hilfestellung für aktuelle Themen aus dem Geschäftsbereich der jeweiligen Arbeitsgruppe dienen. Ggf. werden Hinweise in die nächste Auflage des entsprechenden Leitfadens bzw. des Produktplans eingearbeitet.

Änderungsdokumentation nach Veröffentlichung Fassung mit Stand vom 8. Februar 2019

Beschreibung der Änderung
<p>Einarbeitung neuer FAQs:</p> <p><u>Kapitel 2 – Zu Produktbereichen / Produktgruppen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">– Ergänzung: Eine weitere Frage zu Kategorie PG 11.12 wurde eingefügt (Compliance)– Ergänzung: Eine weitere Frage zu Kategorie PG 11.22 wurde eingefügt (steuerliche bzw. abgabenrechtliche Nebenleistungen)– Ergänzung: NEU PG 36.50 mit Frage zu Kindereinrichtungen und Tagespflege– Ergänzung: NEU PG 61.10 mit Verweis auf Frage bei 11.22 (steuerliche und abgabenrechtliche Nebenleistungen)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	1
1.1	Änderung von Beschreibungen und Bezeichnungen	1
1.2	Kennzahlen	1
2	Zu Produktbereichen/-gruppen	2
	Produktbereich 11 – Innere Verwaltung	2
	Produktgruppe 11.12 – Steuerungsunterstützung und Controlling	3
	Produktgruppe 11.22 – Finanzverwaltung, Kasse	4
	Produktgruppe 11.24 – Gebäudemanagement, Techn. Immobilienmanagement	5
	Produktgruppe 11.25 – Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeuge	7
	Produktgruppe 11.33 – Grundstücksmanagement	8
	Produktgruppe 12.10 – Statistik und Wahlen	8
	Produktgruppe 12.60 – Brandschutz	9
	Produktgruppe 28.10 – Sonstige Kulturpflege	9
	Produktgruppe 29.10 – Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften	9
	Produktgruppe 31.40 – Soziale Einrichtungen	10
	Produktgruppe 31.80 – Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	10
	Produktgruppe 36.30 – Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	11
	Produktgruppe 36.50 – Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege	12
	Produktgruppe 36.80 – Kooperation und Vernetzung	13
	Produktgruppe 51.10 – Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung	13
	Produktgruppe 52.20 – Wohnungsbauförderung und Wohnungsversorgung	14
	Produktgruppe 52.30 – Denkmalschutz und Denkmalpflege	14
	Produktbereich 53 – Ver- und Entsorgung (hier: Konzessionsabgabe)	14
	Produktgruppen 54.10 bis 54.40 – Gemeindestraßen, Kreisstraßen, Landesstraßen, Bundesstraßen	15
	Produktgruppe 54.60 – Parkierungseinrichtungen	15
	Produktgruppe 54.70 – Verkehrsbetriebe / ÖPNV	16
	Produktgruppen 54.50 / 54.90 – Straßenreinigung, Winterdienst und Öffentliche Toilettenanlagen	16
	Produktgruppe 55.40 – Naturschutz und Landschaftspflege	17
	Produktgruppe 55.50 – Forstwirtschaft	17
	Produktgruppe 57.10 – Wirtschaftsförderung	18
	Produktgruppe 57.30 – Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen	18
	Produktgruppe 57.50 – Tourismus	18
	Produktgruppe 61.10 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	18
3	Sonstiges	19
3.1	Nichtrechtsfähige Stiftungen, Treuhand-, Sondervermögen, Nachlässe, Schenkung, Vermächtnisse	19
3.2	Zeuge bei Hausdurchsuchungen	19
3.3	Leistungsentgelte, Altersteilzeit	19
3.4	Flurneuordnung	20
3.5	Sozialer Dienst	20
3.6	Beteiligung an Zweckverbänden	20

3.7	Bildungskoordinatoren	20
3.8	Gemischt genutzte Gebäude	21
3.9	Jagd.....	22
3.10	Prostituiertenschutzgesetz	23
3.11	Photovoltaikanlagen	23

1 Allgemeine Informationen

In dem hier vorliegenden FAQ-Dokument der AG Kommunalen Produktplan werden Fragen zum Kommunalen Produktplan, die von allgemeinem Interesse sein dürften, beantwortet. Fragen, die künftig bei Anwendung des Produktplans auftreten, können an die AG Kommunalen Produktplan gestellt werden; ggf. erfolgt eine Ergänzung dieses Dokuments.

Die Gliederung der Fragen orientiert sich am Produktplan.

1.1 Änderung von Beschreibungen und Bezeichnungen

Frage:

Können auf Wunsch der Kommunen Bezeichnungen oder Beschreibungen von Elementen des Produktplans zur Klarstellung und Abgrenzung der Tätigkeiten einzelner Organisationseinheiten geändert oder ergänzt werden?

Antwort:

Der aktuelle Produktplan stellt keine Aufgabenbeschreibung von einzelnen Organisationseinheiten dar und sieht seit 2006 keine Amtszuordnung mehr vor. Die Bezeichnungen der Bereiche, Gruppen und Produkte dienen lediglich einer übergeordneten Abstimmbarkeit.

Sofern örtlich – insbesondere im Haushaltsplan – andere Begrifflichkeiten als im Produktplan verwendet werden, ist dies möglich. Wichtig ist lediglich, dass durch eigene Bezeichnungen keine inhaltliche Änderung der abgebildeten Aufgaben und Leistungen erfolgt.

1.2 Kennzahlen

Frage:

Wo finden sich die bisher im Kommunalen Produktplan definierten Kennzahlen?

Antwort:

Im Rahmen der vierten Auflage des Produktplans wurde bewusst auf konkrete Kennzahlenvorschläge verzichtet und stattdessen allgemeine Ausführungen zu Kennzahlen aufgenommen (vgl. Ausführungen im Vorwort bzw. in Ziffer 6 der Einleitung des Produktplans).

Die Voraufgabe des Produktplans einschl. Kennzahlen können jeweils im Mitgliederbereich der Kommunalen Landesverbände abgerufen werden.

Weitere Informationen zu den nach § 6 Satz 3 Nummer 2 GemHVO verbindlich vorgegebenen Kennzahlen finden sich auf der Internetseite des Innenministeriums Baden-Württemberg.

2 Zu Produktbereichen/-gruppen

Produktbereich 11 – Innere Verwaltung

Frage:

Wie erfolgt die Abgrenzung einzelner Tätigkeiten und Leistungen zwischen dem Produktbereich 11 Innere Verwaltung und den übrigen Produktbereichen?

Antwort:

Die Innere Verwaltung umfasst Steuerungsunterstützungs- und Serviceleistungen, aber auch weitere zentrale Leistungen im Rahmen von Querschnittsaufgaben.

Insbesondere sind übergeordnete und konzeptionelle Tätigkeiten, die von einer Stelle innerhalb einer Kommune federführend für verschiedene andere Organisationseinheiten oder die gesamte Verwaltung wahrgenommen werden, in Produktbereich 11 Innere Verwaltung abzubilden. Dies gilt grundsätzlich unabhängig von der organisatorischen Zuordnung.

Es ist bei der Entscheidung der Zuordnung zu Produktbereichen/-gruppen eine genaue Analyse der Aufgaben und inhaltliche Wertung im Kontext des Produktplans vorzunehmen.

Durch die Bildung des Produktbereichs 11 Innere Verwaltung wurde bewusst eine Abgrenzung aller nicht direkt zuordenbaren Leistungen von der Fachproduktstruktur vorgenommen. Innerhalb der Produktsystematik ist es aber in Folge zwingend, dass zentrale Funktionen auch zentral abgebildet werden. Eine Zuordnung zu einem anderen Produktbereich außerhalb des Produktbereichs 11 Innere Verwaltung würde zu Verzerrungen im interkommunalen Vergleich und in Statistik-Daten führen.

Der Produktbereich 11 Innere Verwaltung dient nicht ausschließlich der internen Leistungserbringung. Umgekehrt können auch andere Produktbereiche interne Leistungen beinhalten. Daneben ist zu berücksichtigen, dass übliche Verwaltungstätigkeiten nicht automatisch dem Produktbereich 11 Innere Verwaltung zuzuordnen sind, nur weil dort deren zentrale Wahrnehmung innerhalb der Kommune beschrieben ist. Die Erstellung einer Sondernutzungsgebührensatzung im öffentlichen Straßenraum und deren Vorlage an den Rat durch die Fachverwaltung z. B. bleibt Aufgabenerledigung im Rahmen des Fachprodukts und wird nicht zu Steuerung.

Frage:

Können Produkte des Produktbereichs 11 Innere Verwaltung als externe Produkte ausgewiesen werden (insbesondere damit deren Kosten nicht in eine Steuerungs-/Service-Umlage einbezogen werden)?

Antwort:

In 11.1*er Produkten der Steuerungsunterstützung sind überwiegend rein konzeptionelle Arbeiten sowie sonstige zentrale Tätigkeiten abzubilden. Bei der Umsetzung von Querschnittsaufgaben selbst ist das jeweilige Fachprodukt zu bedienen. Beispielsweise sind im Bereich der Inklusion als Querschnittsaufgabe der gesamten Kommune entsprechende Maßnahmen insbesondere in den Produktbereichen 21 (Schulträgeraufgaben), 25 bis 28 (Kultur), 31 bis 37 (Soziales) denkbar, aber auch z. B. im Rahmen des ÖPNV (Produktgruppe 54.70) oder durch Bereitstellung besonderer Toilettenanlagen (54.90) u. v. m.

Sofern es für konzeptionelle Arbeiten keine zentrale Aufgabenwahrnehmung innerhalb der Kommune gibt, wären diese in den betreffenden Fachprodukten auszuweisen.

Die von der AG Berichtswesen und Controlling erstellten „Hinweise und Empfehlungen zur konkreten Umsetzung der internen Leistungsverrechnungen von Steuerungs- und Serviceleistungen“ geben weder eine vollständige Verrechnung aller Kosten von Servicebereichen vor noch eine ausschließliche Verteilung der Steuerungsprodukte über eine Steuerungsumlage. Je nach örtlicher Gegebenheit können auch andere Systeme zur Verteilung der Kosten angewandt werden.

So können z. B. auch im 11.1*er Bereich direkte Verrechnungen mit Externen und / oder Fachprodukten erfolgen, wodurch eine Steuerungsumlage niedriger ausfiele.

Es gibt keine Vorgabe, dass ein 11.2*er Produkt im Rahmen der ILV „auf null gesetzt werden sollte“. Im Gegenteil: Empfehlung der AG Berichtswesen und Controlling in den „Hinweisen und Empfehlungen zur konkreten Umsetzung der internen Leistungsverrechnungen von Steuerungs- und Serviceleistungen“ ist es, die Wirtschaftlichkeit von Servicebereichen auch tatsächlich auszuweisen. 11.3*er Produkte bilden die zentrale Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben ab, die auch – aber eben nicht zwingend – Serviceleistungen gegenüber anderen Dienststellen sein können. Die Kosten können, sofern zuordenbar, den externen oder internen Adressaten der Leistungen verrechnet werden. Nicht zuordenbare Kosten können durchaus als eigene Produktkosten stehen bleiben. Ob diese als „Service-Umlage“ weiterverteilt werden oder nicht, kann jede Kommune vor Ort entscheiden.

Die örtliche Kostenrechnung ist daher nicht maßgebend für die Abbildung im Produktbereich 11 Innere Verwaltung. Entscheidend ist, dass die Aufgaben / Leistungen der inneren (zentralen) Verwaltung zuzuordnen sind und eben nicht einem anderen Produktbereich.

Produktgruppe 11.12 – Steuerungsunterstützung und Controlling

Frage:

Wo sind die umfangreichen Tätigkeiten der Kämmerei im Rahmen des Jahresabschlusses (ehemals auch Haushaltsrechnung) im Produktplan abzubilden? Einzig im Produkt der Kasse, 11.22.06 Buchhaltung, Rechnungslegung, Jahresabschluss, werden die Begriffe „Jahresabschlüsse“ und „Haushaltsrechnung“ genannt.

Antwort:

Die Tätigkeiten sind neben 11.22.06 Buchhaltung, Rechnungslegung, Jahresabschluss auch im Produkt 11.12.03 Vollzug des Ziel-, Leistungs- und Budgetplans (Controlling) abbildbar. Durch die Neustrukturierung des Produktplans ab 2006, der keine Amtszuordnung mehr vorsieht, bleibt es Kommunen unbenommen, auch weitere Tätigkeiten der Stadtkämmerei zum Jahresabschluss unter 11.22.06 Buchhaltung, Rechnungslegung, Jahresabschluss auszuweisen.

Frage:

Wo sind die Kosten für die GPA-Prüfungen zu verbuchen?

Antwort:

Die Kosten für alle GPA-Prüfungen sollten grundsätzlich im Steuerungsbereich abgebildet werden. Es wird empfohlen, die Produktgruppe 11.12 „Steuerungsunterstützung und Controlling“ zu verwenden. Die Produktgruppen 11.13 „Rechnungsprüfung“ und 11.31 „Kommunalaufsicht“ sind der örtlichen (eigenes Rechnungsprüfungsamt) bzw. überörtlichen Prüfung (Landratsamt) vorbehalten.

Frage:

Wo ist das Thema Compliance zu verbuchen?

Antwort:

Der Sachverhalt Compliance als Querschnitts- oder Führungsthema ist unter der Produktgruppe 11.12 zu verbuchen. Das Thema Tax Compliance ist unter dem Produkt 11.22.02 „Aufgaben der Kommune als Steuerschuldnerin“ abzubilden.

Produktgruppe 11.22 – Finanzverwaltung, Kasse

Frage:

Wo wird der Aufwand für die Erstellung der allgemeinen Verwaltungsgebührensatzungen dargestellt?

Antwort:

Der Aufwand für die Erstellung der Verwaltungsgebührensatzungen ist im Rahmen der Aufgabenerfüllung der damit Beschäftigten unter dem jeweiligen Produkt nachzuweisen.

Der Nachweis in einem eigenen Produkt wird nicht empfohlen.

Sofern in zentralen Stellen der Kommune Kosten im Zusammenhang mit einer Gebührensatzung anfallen, wären diese unter 11.12.01 Grundsätze, Strategien, Handlungsrahmen (Standardvorgaben z. B. durch das Hauptamt), 11.22.01 Haushalts- und betriebswirtschaftliche Dienstleistungen (Gebührenkalkulation z. B. durch die Stadtkämmerei) und 11.23.02 Allgemeine Rechtsberatung, rechtliche Gestaltung und außergerichtliche Vertretung in Rechtssachen (Mitwirkung, rechtliche Prüfung z. B. durch Rechtsamt, Justitiariat) abzubilden.

Frage:

Welchem Produkt bzw. welchen Produkten sind steuerliche bzw. abgabenrechtliche Nebenleistungen zuzuordnen?

Antwort:

Es wird empfohlen, diese in der Produktgruppe 61.10 darzustellen, dadurch stellt sich die Frage der Verrechnung im Produktbereich 11 nicht.

Grundsätzlich sind in der Produktgruppe 11.22 die jeweiligen mit der Festsetzung und Erhebung der Steuern und anderen Kommunalabgaben verbundenen Tätigkeiten der Kasse bzw. unter 11.32 die entsprechenden Tätigkeiten des Steuerbereichs zu verbuchen, nicht jedoch die Erträge/Aufwendungen der Steuern/Kommunalabgaben selbst. Diese sind den Fachprodukten zuzuordnen, Steuern z.B. der Produktgruppe 61.10.

Aus Vereinfachungsgründen können Zinsen und andere Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge) im Rahmen eines zentralen Forderungsmanagements in der Produktgruppe 11.22 verbucht werden. Selbiges gilt, wenn die im Zusammenhang mit den steuerlichen Nebenleistungen stehenden Tätigkeiten nicht durch die Gemeindekassen, sondern durch den Steuerbereich vorgenommen werden für eine eventuelle Verbuchung unter 11.32.

Bei der internen Leistungsverrechnung zwischen dem Produktbereich 11 und anderen Produktbereichen wäre aber darauf zu achten, dass Aufwendungen und Erträge aus Zinsen und andere Nebenleistungen auf Steuern, insbesondere die Zinsen nach § 233a AO, nicht unzutreffend (etwa wegen Auswirkungen auf eine Gebührenkalkulation) anderen Fachprodukten zugeordnet werden.

Produktgruppe 11.24 – Gebäudemanagement, Techn. Immobilienmanagement

Frage:

Wie ist ein zentrales Immobilienmanagement unter Beachtung des Buchungshinweises „Auszahlungen für Baumaßnahmen sowie für umfassende geplante Unterhaltungsmaßnahmen sind beim jeweiligen Fachprodukt nachzuweisen“ zur Produktgruppe 11.24 Gebäudemanagement, Techn. Immobilienmanagement korrekt abzubilden?

Antwort:

Mit dem Buchungshinweis sollen die Kommunen unterstützt werden ein zentrales Gebäudemanagement statistikkonform im Haushalt abzubilden. Er hat keine zwingende Auswirkung auf die Darstellungen im Haushaltsplan und auch keine Auswirkung auf die Zuständigkeit und Budgets. Der Buchungshinweis bezieht sich ausschließlich auf die Auszahlungen von Bauinvestitionen und auf die Auszahlungen von umfassenden geplanten Unterhaltungsmaßnahmen.

Grundsätzlich sind die Aufwendungen und Auszahlungen für die Errichtung und Nutzung der Gebäude, im jeweiligen Fachprodukt zu veranschlagen und zu buchen, dem diese Gebäude zuzurechnen sind.

Bei einem zentralen Gebäudemanagement können dagegen insbesondere bei einem Vermieter-Mieter-Modell sämtliche Aufwendungen insbesondere auch die Abschreibungen und Zinsen, in Produktgruppe 11.24 nachgewiesen (veranschlagt und gebucht) werden.

Die daraus folgenden Auszahlungen sind gemäß den Vorgaben der Statistik jedoch grundsätzlich bei dem betreffenden Fachprodukt zu melden. Dies hat jedoch keine zwingenden Auswirkungen auf die Darstellung im Haushalt (zentraler Ausweis beim Gebäudemanagement oder dezentrale Ausweis in den Teilhaushalten). Auch bei zentraler Darstellung kann durch entsprechende Aussteuerung der Kontierungselemente eine korrekte statistische Ableitung sichergestellt werden.

Daher wurde der Buchungshinweis aufgenommen, dass Bauinvestitionen stets beim jeweiligen Fachprodukt nachzuweisen sind.

Aus Vereinfachungsgründen beschränkt sich der weitere Buchungshinweis auf „umfassende geplante Unterhaltungsmaßnahmen“, da sich die laufende Unterhaltung und geringfügige Maßnahmen (Aufwand im Ergebnishaushalt) in der Regel über die Jahre gleichmäßig auf die verschiedenen Fachprodukte verteilen. Dabei können von der AG keine anteiligen oder betragsmäßigen Wertgrenzen vorgegeben werden. Die Entscheidung welche Maßnahmen und / oder Wertgrenzen vor Ort unter den Begriff „umfassend“ fallen, ist allgemein oder im Einzelfall von der Kommune zu treffen. Unvorhergesehene Unterhaltungsmaßnahmen können aus Vereinfachungsgründen bei 11.24 nachgewiesen werden.

Zur Klarstellung wurde der Buchungshinweis im Produktplan entsprechend ergänzt.

Gerade zur Abbildung eines zentralen Gebäudemanagements dient die Produktgruppe 11.24 Gebäudemanagement, Techn. Immobilienmanagement. Sämtliche örtlichen Festlegungen zur Verbuchung von Produktkosten haben aber unter den Vorgaben der Statistik zu erfolgen; insbesondere auch dahingehend, dass Bewirtschaftungskosten auf Schularten und Kinderbetreuungseinrichtungen aufzuteilen sind. (Basis für die Ermittlung der Schulsachkosten für Sachkostenbeiträge und für die Förderung der Kleinkindbetreuung nach § 29 c FAG). Dies kann

jedoch auch in geeigneter Weise erst im Rahmen der Statistikmeldung erfolgen. Unabhängig davon sind z. B. Investitionen möglichst direkt beim Fachprodukt auszuweisen, da hier in der Regel keine sinnvolle (prozentuale) Aufteilung in der Finanzstatistik mehr vorgenommen werden kann (nur wenn eine Baumaßnahme wegen Mischnutzung nicht auf die vorgegebenen meldepflichtigen finanzstatistischen Positionen in der kommunalen Jahresrechnungsstatistik verteilt werden kann, ist unter Umständen eine Darstellung in 11.24 Gebäudemanagement, Techn. Immobilienmanagement zulässig). Der Bau einer Schule z. B. ist im Rechnungswesen so zu verbuchen, dass die Herstellungskosten (Auszahlungen) in der Finanzstatistik unter den entsprechenden Fachprodukten des Produktbereichs 21 Schulträgeraufgaben ausgewiesen werden können.

Die Finanzstatistik erfordert bereits unterjährig die korrekte Zuordnung der Auszahlungen für Baumaßnahmen auf verschiedene Produktbereiche und -gruppen. In der Jahresstatistik sind sämtliche investiven Auszahlungen korrekt auf die betreffenden meldepflichtigen finanzstatistischen Positionen aufzuteilen. Durch Verrechnungen aus dem Immobilienmanagement können die Investitionsauszahlungen nicht den betreffenden Fachproduktbereichen zugeordnet werden.

Durch die Aufnahme des Buchungshinweises in den kommunalen Produktplan wurde nach Ansicht der AG keine neue inhaltliche Vorgabe gemacht, sondern lediglich eine Klarstellung vorgenommen: Der „Service“ des Produkts 11.24.01 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Modernisierungen und Sanierungen einschl. Bauherrenleistungen und Beratungsleistungen beinhaltet grundsätzlich Leistungen gemäß der HOAI bzw. in Anlehnung an die HOAI, d. h. Entwurfs- und Ausführungsplanung, Ausschreibung / Vergabe / Abrechnung sowie die Bauleitung, nicht jedoch die Erstellung des Gebäudes, also die Bauleistung selbst.

Die zwingend notwendige Abbildung der gesetzlichen Anforderungen ist von der Budgetverantwortung getrennt zu betrachten und ist systemtechnisch auch entsprechend umsetzbar.

Die im Haushaltsplan abzubildende Budgetverantwortung ist nicht zwingend identisch mit (ablauf-) organisatorischen Zuständigkeiten innerhalb einer Kommune. Unabhängig davon, welche Alternative nach § 4 Absatz 1 GemHVO für die Bildung der Teilhaushalte gewählt wird, ist es grundsätzlich möglich, Aufwendungen oder Zahlungen in der Produktsicht korrekt nachzuweisen.

Frage:

Kann bei einem zentralen Gebäudemanagement für die Wohnraumvermietung an externe Nutzer ein eigenes Produkt geschaffen werden?

Antwort:

Um eine Vergleichbarkeit auf Produktbasis zu gewährleisten, sollten nur für nicht im Kommunalen Produktplan beschriebene Leistungen örtlich eigene Produkte ausgewiesen werden. Sofern tatsächlich eine eigene Produktgruppe definiert würde, wäre sogar auf Ebene der Produktgruppen kein direkter interkommunaler Vergleich mehr möglich.

Sofern eine Trennung zwischen interner und externer Nutzung innerhalb der Produktsicht / Kostenträgersystematik vor Ort aus anderen Gründen gewünscht ist, kann das Produkt 11.24.02 Gebäudebewirtschaftung (bebaute Grundstücke einschl. technischer Anlagen; Energiemanagement) entsprechend ausdifferenziert werden.

Frage:

Wie ist der Umgang mit „gemischt genutzten Gebäuden“ bei einem zentralen Gebäudemanagement?

Antwort:

Grundsätzlich wird empfohlen, je nach Situation vor Ort, eine pragmatische Lösung zu finden und entsprechend zu dokumentieren. Eine vollständige und abschließende Regelung aller denkbaren Sachverhalte kann durch die AG Produktplan nicht erfolgen, hierzu sind eigenverantwortliche Regelungen vor Ort zu treffen. Nähere Informationen inklusive Beispielfällen sind dem Kapitel 3.8 zu entnehmen.

Produktgruppe 11.25 – Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeuge

Frage:

Wie sind zentrale Einrichtungen, z. B. ein Fuhrpark, unter Beachtung des Buchungshinweises "Auszahlungen für Baumaßnahmen sowie für umfassende geplante Unterhaltungsmaßnahmen sind beim jeweiligen Fachprodukt nachzuweisen" zur Produktgruppe 11.25 Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeuge korrekt abzubilden?

Antwort:

Gerade zur Abbildung eines zentralen Services wie z. B. eines Fuhrparks dient die Produktgruppe 11.25 Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeuge. Sämtliche örtlichen Festlegungen zur Verbuchung von Produktkosten haben unter den Vorgaben der Statistik zu erfolgen. Dies kann jedoch auch in geeigneter Weise erst im Rahmen der Statistikmeldung durchgeführt werden.

Unabhängig davon sind z. B. Investitionen (Erwerb eines Fahrzeugs) direkt beim Fachprodukt auszuweisen, da hier in der Regel keine sinnvolle (prozentuale) Aufteilung in der Finanzstatistik mehr vorgenommen werden kann (nur wenn eine Fahrzeugbeschaffung wegen Mischnutzung nicht auf die vorgegebenen meldepflichtigen finanzstatistischen Positionen in der kommunalen Jahresrechnungsstatistik verteilt werden kann, ist unter Umständen eine Darstellung in 11.25 Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeuge zulässig).

Ein Feuerwehrfahrzeug z. B. ist im Rechnungswesen so zu verbuchen, dass die Anschaffungskosten (Auszahlungen) in der Finanzstatistik unter der Produktgruppe 12.60 Brandschutz ausgewiesen werden können.

In der Jahresstatistik sind alle investiven Auszahlungen korrekt auf die betreffenden meldepflichtigen finanzstatistischen Positionen aufzuteilen. Durch Verrechnung von Sekundärkosten aus dem zentralen Fuhrpark können die Investitionsauszahlungen nicht den betreffenden Fachproduktbereichen zugeordnet werden.

Durch die Aufnahme des Buchungshinweises in den kommunalen Produktplan wurde nach Ansicht der AG keine neue inhaltliche Vorgabe gemacht, sondern lediglich eine Klarstellung vorgenommen.

Frage:

Können spezielle Einrichtungen, wie eine Werkstatt, die nur für ein Produkt arbeitet (z. B. Malerwerkstatt im Theater) statt bei 11.25 Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeuge beim jeweiligen Produkt ausgewiesen werden?

Antwort:

Werkstätten und ähnliche Einrichtungen, die überwiegend für ein Fachprodukt tätig und diesem organisatorisch zugeordnet sind, sind im jeweiligen Fachprodukt zu veranlagern. Einzelne Leistungen für andere Produkte können von dort aus bei Bedarf verrechnet werden.

Auf 11.25 Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeuge sind ausschließlich zentrale Werkstätten wie z. B. der Bauhof oder eine zentrale Kfz-Werkstatt zu verbuchen, die Leistungen für mehrere Produktbereiche/-gruppen erbringen.

Produktgruppe 11.33 – Grundstücksmanagement

Frage:

Sind Grundstücke prinzipiell dem Produkt 11.33 oder dem jeweiligen Aufgabenbereich zuzuordnen?

Antwort:

Das Grundstücksmanagement ist unter dem Produkt 11.33 zu buchen (also die Abwicklung des Grundstücksgeschäfts). Die Grundstücke selbst sind unter dem jeweiligen Fachprodukt auszuweisen. Beispielsweise Grundstück für Sportanlage wäre unter Sportstätten (42.41) auszuweisen. Allgemeines Grundvermögen dessen Nutzung noch nicht geklärt ist, kann unter 11.33 ausgewiesen werden.

Produktgruppe 12.10 – Statistik und Wahlen

Frage:

Wo werden Kosten die im Zusammenhang mit einer Wahl anfallen (z. B. Kandidatenvorstellung, Wahlparty, Ergebnispräsentation) verbucht?

Antwort:

Alle zuordenbaren Aufwendungen und Erträge werden dem Produkt 12.10.03 "Vorbereitung und Durchführungen Wahlen und Abstimmungen" zugeordnet. Eine Verteilung auf mehrere Produkte erscheint nicht sinnvoll.

Produktgruppe 12.60 – Brandschutz

Frage:

Wo werden verwaltende Tätigkeiten für die Feuerwehr (beispielsweise Prüfung, Erhebung und Abwicklung von Kostensätzen für die Leistungen des Brandschutzes sowie technischer Hilfeleistung einschließlich der Ortsfeuerwehren, Beantragung von Zuschüssen, Abwicklung der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, Protokollieren der Sitzungen, Aufbereiten der Statistiken) abgebildet?

Antwort:

Diese Leistungen werden der Produktgruppe 12.60 Brandschutz zugeordnet.

Da die Meldung der Finanzstatistik ebenfalls auf der Ebene der Produktgruppe erfolgt, bleibt die konkrete Verbuchung den Kommunen überlassen.

Produktgruppe 28.10 – Sonstige Kulturpflege

Frage:

Wo sollen Burgruinen, Stadttore und Kirchturmuhren ausgewiesen werden?

Antwort:

Sofern es sich bei diesen Objekten um Kultur- oder Technikdenkmäler handelt, werden diese unter 25.20.01 Pflege des Museumsguts ausgewiesen. Aufwendungen für andere Objekte sind unter 28.10.01 Kulturförderung (sonstige Förderung, ohne Musikkförderung) oder 29.10 Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften abzubilden.

Frage:

Wo wird der freiwillige Zuschuss an den Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V. abgebildet?

Antwort:

Die Abbildung erfolgt unter 28.10.01 Kulturförderung (sonstige Förderung, ohne Musikkförderung).

Produktgruppe 29.10 – Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften

Frage:

Was ist in der neuen Produktgruppe 29.10 Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften abzubilden?

Antwort:

Hier ist eine allgemeine Förderung der Institutionen abzubilden. Sonstige Förderung die produktbezogen ist, ist wie bisher beim jeweiligen Produkt darzustellen. Darüber hinaus ist hier neu die Erfüllung von Verpflichtungen (z. B. zur Unterhaltung von Kirchturmuhren bisher 28.10.01 Kulturförderung (sonstige Förderung, ohne Musikkförderung)) nachzuweisen.

Produktgruppe 31.40 – Soziale Einrichtungen

Frage:

Wie ist der Begriff Soziale Einrichtung definiert? Ist für das Vorliegen einer Sozialen Einrichtung eine Betreuung zwingend notwendig?

Antwort:

Für die Zuordnung einer Sozialen Einrichtung ist unerheblich, ob ein Betreuungsangebot vorhanden ist. Diese Einrichtungen sind stets unter 31.40 Soziale Einrichtungen abzubilden.

Frage:

Wie ist die Abgrenzung zwischen 31.40 und 31.80?

Antwort:

Bei 31.40 werden sämtliche das Gebäude betreffenden Erträge/ Aufwendungen für die Einrichtungen gebucht (z. B. Nutzungsgebühren, Miet- und Nebenkosten,...) sowie Investitionsmaßnahmen.

Bei 31.80 sind sonstige Erträge / Aufwendungen zu buchen i. V. m. der Betreuung / Förderung von Flüchtlingen (z. B. Flüchtlingsbeauftragter, Zuwendungen an Dritte,...).

Produktgruppe 31.80 – Sonstige soziale Hilfen und Leistungen

Frage:

Wo ist die Integrationspauschale nach § 29d Abs. 1 FAG abzubilden?

Antwort:

Die Integrationspauschale ist beim Produkt 31.80.10 Betreuung und Förderung der Integration von Flüchtlingen, Asylbewerber/-innen und Asylberechtigten einschließlich Koordination dieser Aufgaben zu buchen.

Frage:

Wie ist die Abgrenzung zwischen 31.40 und 31.80? Wo sind Gebäudekosten / Bewirtschaftungskosten, welche für Räumlichkeiten anfallen, die explizit für Flüchtlinge angeschafft / angemietet wurden, darzustellen?

Antwort:

Bei 31.40 werden sämtliche das Gebäude betreffenden Erträge / Aufwendungen für die Einrichtungen gebucht (z. B. Nutzungsgebühren, Miet- und Nebenkosten,...) sowie Investitionsmaßnahmen. Die Vorläufige Unterbringung ist bei 31.40.06 und die Anschlussunterbringung bei 31.40.07 abzubilden.

Bei 31.80 sind sonstige Erträge / Aufwendungen zu buchen i. V. m. der Betreuung / Förderung von Flüchtlingen (z. B. Flüchtlingsbeauftragter, Zuwendungen an Dritte,...).

Frage:

Was ist außer der Verwaltungspauschale nach § 18 Abs. 4 FlüAG noch auf 31.80.10 auszuweisen?

Antwort:

Bei diesem Produkt können alle Sachverhalte (beispielsweise Aktionen, Veranstaltungen) abgebildet werden, die nicht unter 31.40 bzw. 31.80.09 erfasst werden. Siehe zur Negativabgrenzung Buchungshinweis unter 31.80.10.

Produktgruppe 36.30 – Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Frage:

Warum wird im Produktplan die Trennungs- und Scheidungsberatung beim Produkt 36.30.01 Sozial- und Lebensberatung und Beratung vor Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung ausgewiesen, obwohl sie als Leistung der §§ 17 und 18 des SGB VIII grundsätzlich dem Produkt 36.30.02 Förderung der Erziehung in der Familie zuzuordnen wäre?

Antwort:

Das Produkt 36.30.01 Sozial- und Lebensberatung und Beratung vor Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung beinhaltet die Beratungsaufgaben des Kommunalen Sozialen Dienstes im Vorfeld von ggf. weiterführenden Leistungen. Dagegen sind die konkreten Leistungen / Angebote nach §§ 17 und 18 SGB VIII, wie Einzelfallhilfen für Kinder, gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter unter Produkt 36.30.02 Förderung der Erziehung in der Familie aufzuführen.

Frage:

Wo sind im Produktplan Kinderschutzaufgaben des Sozialen Dienstes nach § 8a SGB VIII abzubilden?

Antwort:

Der Kinderschutz nach § 8a SGB VIII ist eine Querschnittsaufgabe, die in verschiedenen Produkten (36.30.01 Sozial- und Lebensberatung und Beratung vor Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung als auch in 36.30.02 Förderung der Erziehung in der Familie und 36.30.03 Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien einschl. Krisenintervention) mit gleicher Zielsetzung verfolgt und vom Kommunalen Sozialen Dienst wahrgenommen wird.

Produktgruppe 36.50 – Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

Frage:

Müssen alle die „Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege“ betreffenden Aufwendungen und Auszahlungen - auch beispielweise bei zentraler Aufgabenerfüllung - bei 36.50 abgebildet werden?

Antwort:

Grundsätzlich sind Aufwendungen und Auszahlungen bei dem jeweiligen Fachprodukt nachzuweisen. Dies gilt umso mehr, wenn korrespondierende Förderregelungen und statistische Vorgaben bestehen.

Insofern ist für „Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege“ aufgrund der Systematik der Regelungen der §§ 29 b und c FAG eine vollständige statistikkonforme Zuordnung aller Aufwendungen und Auszahlungen auf die relevante Produktgruppe 36.50 bzw. bei den entsprechenden finanzstatistischen Positionen zwingend erforderlich. Nur bei der entsprechenden Zuordnung greift die Förderung nach § 29c FAG.

Nach § 29c Absatz 1 FAG trägt das Land bei der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung nach dem Kinderförderungsgesetz 68 Prozent der Betriebsausgaben. Zu deren Ermittlung werden nach § 29c Absatz 2 FAG die laufenden Nettobetriebsausgaben für Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege (Ü3 und U3) nach der Jahresrechnungsstatistik des zweitvorangegangenen Jahres zugrunde gelegt. Dabei wird der auf die unter dreijährigen Kinder entfallende Anteil (also der förderrelevante Anteil für U3) an den Nettobetriebsausgaben auf der Grundlage der gewichteten Kinderzahlen (und des Faktors von 0,523 für Kinder Ü3) des zweitvorangegangenen Jahres ermittelt. Es ist daher zwingend erforderlich, alle Aufwendungen bzw. Auszahlungen der Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sowohl für den U3 wie auch Ü3-Bereich bei 36.50 entsprechend der vorgegebenen (tieferen) Gliederung der finanzstatistischen Positionen in der Jahresrechnungsstatistik zu melden.

Abweichendes gilt nur im Falle eines zentralen Gebäudemanagements. Insoweit wurden separate finanzstatistische Positionen geschaffen. Um ein zentrales Gebäudemanagement statistikkonform abzubilden, wurde im Produktplan ein Buchungshinweis aufgenommen. Ferner kann auf die ergänzenden Hinweise vorstehend unter 11.24 verwiesen werden. Dort heißt es u.a.:

Gerade zur Abbildung eines zentralen Gebäudemanagements dient die Produktgruppe 11.24 Gebäudemanagement, Techn. Immobilienmanagement. Sämtliche örtlichen Festlegungen zur Verbuchung von Produktkosten haben aber unter den Vorgaben der Statistik zu erfolgen; insbesondere auch dahingehend, dass Bewirtschaftungskosten auf Schularten und Kinderbetreuungseinrichtungen aufzuteilen sind. (Basis für die Ermittlung der Schulsachkosten für Sachkostenbeiträge und für die Förderung der Kleinkindbetreuung nach § 29 c FAG). Dies kann jedoch auch in geeigneter Weise erst im Rahmen der Statistikmeldung erfolgen

Dies betrifft ausschließlich den Bereich des zentralen Gebäudemanagements.

Im Übrigen sind sämtliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege im Rahmen der Jahresrechnungsstatistik unter 36.50 bzw. entsprechend den finanzstatistischen Positionen zu melden. Rein interne Verrechnungen finden keinen Eingang in die Basis für die Ermittlung der Förderung.

Hinweis: Auch Zuweisungen für laufende Zwecke, die Tageeinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflege betreffen, sind unter 36.50 bzw. entsprechend den finanzstatistischen Positionen zu melden. Dies betrifft z.B. die Verbuchung der Kindergartenförderung nach § 29b FAG oder der Zuweisungen zur Förderung der Kleinkindbetreuung nach § 29c FAG. Entsprechendes gilt aber auch den Ersatz von Verwaltungskosten durch das Land (z.B. Ersatz für Testungen in KiTas).

Produktgruppe 36.80 – Kooperation und Vernetzung

Frage:

Müssen künftig alle Leistungen im Bereich Familienhebammen und Frühe Hilfe (= Frühe Prävention) bei 36.80 Kooperation und Vernetzung gebucht werden?

Antwort:

Nein, hier wird nur die Bundesinitiative Netzwerk Frühe Hilfen und Hebammen abgebildet. Sobald es um konkrete Maßnahmen geht, muss dies bei den Fachprodukten abgebildet werden.

Produktgruppe 51.10 – Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung

Frage:

Werden die Sanierungsmaßnahmen (d. h. die bauliche Umsetzung) bei Produkt 51.10.09 gebucht? Wenn ja, werden dort auch die Straßenmaßnahmen, die im Zusammenhang mit den städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen stehen, gebucht?

Antwort:

Unter dem Produkt 51.10.09 sind in der Regel nur die allgemeinen Kosten der Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen und die Förderung Dritter auszuweisen. Die Durchführung der konkreten Sanierungsmaßnahmen sind jedoch unter den betreffenden Fachprodukten (Schulen, Straßen, Betreuungseinrichtungen, Wohngebäude) abzubilden. Die Durchführung von konkreten Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Straßen ist somit, wie jede andere Maßnahme im Bereich der Straßen auch, in der Regel unter der Produktgruppe 54.10 Gemeindestraßen auszuweisen. Ziel ist es in den Fachprodukten einen vollständigen Überblick über alle Kosten und Leistungen zu geben und diese eben nicht über mehrere Produktgruppen hinweg aufzuteilen.

Produktgruppe 52.20 – Wohnungsbauförderung und Wohnungsversorgung

Frage:

Für die Anschlussunterbringung von Flüchtlingen wurde der Bau eines Gebäudes geplant. Aufgrund der aktuellen Entwicklung wird das Gebäude nun nicht mehr ausschließlich für diesen Personenkreis benötigt. Es soll vielmehr als „sozialer Wohnungsbau“ auch für andere Nachfrager geöffnet werden.

Wo sollte städtischer Wohnungsbau, der über den kommunalen Haushalt abgewickelt wird, in diesem Fall verbucht werden?

Antwort:

Bauvorhaben für sozialen Wohnungsbau sind unter 52.20.01 abzubilden, sofern es sich um keine soziale Einrichtung gemäß Produktgruppe 31.40 handelt.

Frage:

Wo ist der Aufwand und Ertrag für die städtischen Mietwohnungen zu buchen?

Antwort:

Mietwohnungen sind gemäß den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes bei der Produktgruppe 52.20 zu buchen. Diese Produktgruppe "Wohnungsbauförderung" schließt auch den eigenen Wohnungsbau ein. Dabei wird nicht unterschieden, ob es sich um Wohnungsbau mit Sozialbindung handelt oder nicht.

Produktgruppe 52.30 – Denkmalschutz und Denkmalpflege

Frage:

Sind unter der Produktgruppe 52.30 nur der Denkmalschutz und die Denkmalpflege des Landratsamtes zu verstehen oder werden hier auch z. B. Aufwendungen für die Pflege von Naturdenkmälern oder denkmalgeschützten Gebäuden der Gemeinde gebucht?

Antwort:

Unter 52.30 sind nur Maßnahmen der Denkmalschutzbehörde zur Erhebung und zum Erhalt von Denkmälern abzubilden. Der Unterhalt von denkmalgeschützten Objekten durch die Kommunen selbst ist unter den jeweiligen Fachprodukten abzubilden, denen das Objekt zugeordnet ist. Ein denkmalgeschütztes Schulgebäude z. B. unter 21 oder 11.24.02.XX

Produktbereich 53 – Ver- und Entsorgung (hier: Konzessionsabgabe)

Frage:

Wie ist die Konzessionsabgabe zu verbuchen?

Antwort:

Nach den Bundesvorgaben aus der Statistik ist eine produktgenaue Aufteilung erforderlich. Sofern die Produktgruppen 53.10 Elektrizitätsversorgung, 53.20 Gasversorgung, 53.30 Wasserversorgung bis 53.40 Fernwärmeversorgung nicht differenziert nachgewiesen werden können, kann der Nachweis in der Produktgruppe 53.50 Kombinierte Versorgung erfolgen.

Produktgruppen 54.10 bis 54.40 – Gemeindestraßen, Kreisstraßen, Landesstraßen, Bundesstraßen

Frage:

Wo werden Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Werbeflächen im öffentlichen Raum wie z. B. (beleuchtete) Werbetafeln an Uhrensäulen und Plakattafeln an den Omnibuswartehallen abgebildet?

Antwort:

Für die Bereitstellung und Unterhaltung von Werbeflächen im öffentlichen Raum existiert kein eigenes Produkt; die Aufwendungen z. B. für Abschluss, Verwaltung und Aufhebung von entsprechenden Nutzungsverträgen sind daher bei dem Fachprodukt zu buchen, dem die betreffende Anlage räumlich oder fachlich zuzuordnen ist. Entsprechend einem erfassten, geschätzten oder geschlüsselten Anteil sind Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit Verträgen zur Aufstellung von Werbetafeln im öffentlichen Straßenraum anfallen, sowie die Erlöse daraus den Produkten 54.xx.05 Sonstige Leistungen des Straßenbaulastträgers zuzuordnen. Die Erträge sind an gleicher Stelle wie die jeweiligen Aufwendungen auszuweisen.

Frage:

Wo sind Feldwege abzubilden?

Antwort:

Bei Feldwegen handelt es sich nach § 3 Abs. 2 Nr. 4a Straßengesetz um eine Kategorie der Gemeindestraße. Diese sind daher unter 54.10 abzubilden. (zu den Waldwegen siehe separate Frage im Bereich „Produktgruppe 55.50“)

Produktgruppe 54.60 – Parkierungseinrichtungen

Frage:

In welcher Produktgruppe sind öffentliche, kommunale Ladestationen für Elektrofahrzeuge abzubilden?

Antwort:

Für die Bereitstellung und Unterhaltung von öffentlichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge existiert kein eigenes Produkt; die Aufwendungen und Investitionskosten sind daher bei dem Fachprodukt zu buchen, dem die damit versehene Anlage räumlich oder fachlich zuzuordnen ist. Im Regelfall dürften Ladestationen im Zusammenhang mit Parkmöglichkeiten bereitgestellt werden und wären damit in der Produktgruppe 54.60 Parkierungseinrichtungen oder bei Parkflächen im öffentlichen Straßenraum in den Produkten 54.xx.01 abzubilden. Es sind aber auch zahlreiche andere Fallkonstellationen denkbar (z. B. Ladestation als Umweltschutzmaßnahme, Betrieb durch kommunalen Stromversorger u. a.).

Produktgruppe 54.70 – Verkehrsbetriebe / ÖPNV

Frage:

Wo sind Buswarte-Häuschen im Produktplan abzubilden?

Antwort:

Buswarte-Häuschen / -Unterstände sind regelmäßig (insbesondere bei eigenem ÖPNV-Angebot) der Produktgruppe 54.70 Verkehrsbetriebe / ÖPNV und nur im Einzelfall den Produkten 54.xx.01 Straßen, Wege und Plätze (als Straßenmöblierung) zuzuordnen.

Produktgruppen 54.50 / 54.90 – Straßenreinigung, Winterdienst und Öffentliche Toilettenanlagen

Frage:

Ist aufgrund des Zusatzes "Das Produkt ist deshalb erforderlichenfalls entsprechend der Klassifizierung in Kreis-, Landes- und Bundesstraßen zu trennen." doch eine Aufteilung notwendig?

Antwort:

Grundsätzlich besteht laut Produktplan kein Zwang zur Unterteilung. Wenn eine Kommune für eine Abrechnung mit Bund, Land oder Sonstige Nachweise braucht, kann das Produkt (z. B. Straßenreinigung) unterteilt werden.

Frage:

Müssen die öffentlichen Toilettenanlagen dahingehend unterschieden werden, ob sie an Kreis-, Land- oder Bundesstraßen liegen?

Antwort:

Nein, sie können zentral in der Produktgruppe 54.90 Öffentliche Toilettenanlagen abgebildet werden. Eine Unterteilung kann, wenn es von der Kommune gewünscht wird, gemäß der Klassifizierung der Straßen erfolgen.

Produktgruppe 55.40 – Naturschutz und Landschaftspflege

Frage:

Gibt es ein extra Produkt für alle Ausgleichsmaßnahmen, bzw. wird es dieses geben?

Antwort:

Nein, es wird kein separates Produkt für die Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen geben. Die Zuordnung erfolgt auf Grundlage der vorhandenen Produkte.

Betroffene Produkte im Produktplan, die sich auf Ausgleichsmaßnahmen beziehen, sind:

- 51.10.02 mit der Kontoführung für ökologische Ausgleichsmaßnahmen
- 55.40.02 Ausgleichsmaßnahmen
- 51.10.05 Ausgleichsflächen in der verbindlichen Bauleitplanung mit Abrechnung von Kostenerstattungsbeträgen
- 51.10.11 Rechtsverfahren und Gebote
- 51.10.12 Städtebauliche Verträge – auch dazu gehören ggf. Ausgleichsmaßnahmen

Frage:

Wo müssen die Ausgleichsmaßnahmen und die Kostenerstattungsbeträge gebucht werden?

Antwort:

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme sowie die Buchung der Kostenerstattungsbeträge für Ausgleichsmaßnahmen erfolgt unter 55.40. In der Produktgruppe 51.10. ist die bauleitplanerische Abwicklung bis hin zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen (hier: Verwaltungstätigkeit) abzubilden.

Frage:

Wo wird der Erwerb und Verkauf von Ökopunkten abgebildet?

Antwort:

Der Erwerb und Verkauf von Ökopunkten wird unter 55.40 abgebildet.

Produktgruppe 55.50 – Forstwirtschaft

Frage:

Wo sind Waldwege abzubilden?

Antwort:

Waldwege werden unter 55.50 abgebildet. (Zu den Feldwegen siehe separate Frage im Bereich „Produktgruppe 54.10“)

Produktgruppe 57.10 – Wirtschaftsförderung

Frage:

Wo wird das „Programm AV dual“ abgebildet?

Antwort:

Die Abbildung erfolgt unter dem Produkt 57.10.05 Beschäftigungs- und Arbeitsförderung.

Produktgruppe 57.30 – Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen

Frage:

Wo kann die Vermietung von Geschäftsräumen zugeordnet werden?

Antwort:

Die Vermietung von Geschäftsräumen (beispielsweise Ladenfläche, Büroräume) ist unter 57.30 abzubilden.

Produktgruppe 57.50 – Tourismus

Frage:

In welcher Produktgruppe ist das Zentrale Veranstaltungsmanagement verortet?

Antwort:

Wenn sich das Zentrale Veranstaltungsmanagement nur auf grundsätzliche Vorgänge bezieht, kann es in der Produktgruppe 11.26 Zentrale Dienstleistungen abgebildet werden. Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der konkreten Durchführung der Veranstaltung wie z. B. Mieten, Eintrittsgelder sind bei den entsprechenden Fachprodukten zu verbuchen.

Produktgruppe 61.10 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

siehe auch Produktgruppe 11.22 zum Thema: Wie ist die korrekte Verbuchung von Erstattungs-/Nachzahlungszinsen sowie Verspätungszuschläge, auch im Zusammenhang mit Steuern?

3 Sonstiges

3.1 Nichtrechtsfähige Stiftungen, Treuhand-, Sondervermögen, Nachlässe, Schenkung, Vermächtnisse

Frage:

Gibt es eine Produktgruppe / ein Produkt zur Darstellung von nichtrechtsfähigen Stiftungen, Treuhandvermögen, Sondervermögen, Nachlässen, Schenkungen und Vermächtnissen?

Antwort:

In Produkt 11.22.03 Verwaltung von Treuhandvermögen, Sondervermögen, Nachlässen, Schenkungen und Vermächtnissen werden die Erträge und Aufwände für Verwaltungstätigkeiten für Stiftungen etc. dargestellt. Es handelt sich um ein Serviceprodukt. Nichtrechtsfähige Stiftungen und Sondervermögen sind im Haushalt der Gemeinde gesondert nachzuweisen. Hierfür gibt es kein zentrales Produkt. Die Zuordnung erfolgt anhand des Stiftungszwecks.

3.2 Zeuge bei Hausdurchsuchungen

Frage:

Gibt es ein separates Produkt für die Abbildung der Tätigkeiten städtischer Mitarbeiter als Zeuge im Rahmen einer angeordneten Hausdurchsuchung durch Dritte (z. B. Polizei) und / oder vor Gericht?

Antwort:

Für diese Tätigkeiten gibt es kein separates Produkt. Der anteilige Personalaufwand verbleibt auf den, im Rahmen der üblichen Aufgabenerledigung, betroffenen Produkte.

3.3 Leistungsentgelte, Altersteilzeit

Frage:

Können Leistungsentgelte und Altersteilzeit einem bestimmten Produkt oder Produktbereich zugeordnet werden?

Antwort:

Diese Positionen sind dezentral in den betreffenden Teilhaushalten analog der Personalaufwendungen zu buchen. Somit werden auch die jeweiligen Produkte korrekt belastet und es erfolgt ein korrekter Ausweis für die Statistik.

3.4 Flurneuordnung

Frage:

Wo verbucht die Gemeinde einen Zuschuss für die von einer anderen Stelle durchgeführte Flurneuordnung?

Antwort:

Die Abbildung hat beim jeweiligen Fachprodukt der Produktgruppe 51.12 Flurneuordnung zu erfolgen.

3.5 Sozialer Dienst

Frage:

Wo ist ein „Sozialer Dienst“, der sich um Asylbewerber, Obdachlose, psychisch auffällige Personen und sonstige Personen kümmert, abzubilden?

Antwort:

Es gibt kein separates Produkt für den „Sozialen Dienst“. Die Aufwendungen sind ggf. anteilig den betroffenen Fachprodukten zuzuordnen.

3.6 Beteiligung an Zweckverbänden

Frage:

Bei welchem Produkt sollen wirtschaftliche Beteiligungen an einem Zweckverband, dem BGV oder einer Volksbank nachgewiesen werden?

Antwort:

Die Abbildung der wirtschaftlichen Beziehungen an einem Zweckverband richten nach der Aufgabe des Zweckverbands. Zuweisungen (Umlagen, Kostenerstattungen etc.) an z. B. Hochwasserzweckverbände wären unter 55.20.01 darzustellen. Abwasserzweckverbände unter 53.80 usw. Der Erwerb von Genossenschaftsanteilen einer Volksbank ist hingegen als allgemeine Finanzanlage unter 61.10 anzusehen.

3.7 Bildungskoordinatoren

Frage:

Bei welchem Produkt sind die Bildungskoordinatoren abzubilden? (Nach den Förderrichtlinien haben die Bildungskoordinatoren die Aufgabe, die Koordinierung der relevanten Bildungsakteure auf kommunaler Ebene, um Bildungsangebote für Neuzugewanderte zu optimieren. Dadurch sollen Zugänge zum Bildungssystem verbessert, Bildungsangebote aufeinander abgestimmt und datenbasiert gesteuert werden).

Antwort:

Die Zuordnung hängt von dem konkreten Schwerpunkt vor Ort ab. Liegt der Schwerpunkt bei der Flüchtlingsarbeit sind die Bildungskoordinatoren 31.80.10 zuzuordnen. Liegt der Schwerpunkt dagegen allgemein im Schulbereich sind sie 21.50 zuzuordnen.

3.8 Gemischt genutzte Gebäude

Frage:

Wie ist der Umgang mit „gemischt genutzten Gebäuden“ bei einem zentralen Gebäudemanagement?

Antwort:

Im Zusammenhang mit dem Buchungshinweis bei Produktgruppe 11.24 kamen Fragen bezüglich der Zuordnung von gemischt genutzten Gebäuden auf, die anhand von einigen Beispielen im Folgenden erläutert werden sollen. Grundsätzlich wird empfohlen, je nach Situation vor Ort, eine pragmatische Lösung zu finden und entsprechend zu dokumentieren. Eine vollständige und abschließende Regelung aller denkbaren Sachverhalte kann durch die AG Produktplan nicht erfolgen, hierzu sind eigenverantwortliche Regelungen vor Ort zu treffen. Nachfolgend sind einige Beispiele aufgeführt.

1 Abbildung klassisches Rathaus

Das klassische Rathaus wird in der Regel von vielen unterschiedlichen Ämtern genutzt und ist auch Sitz der Verwaltungsspitze. In diesem Fall wäre eigentlich die Zuordnung zur Produktgruppe 11.10 richtig. Da die Statistik den Produktbereich 11 aber nur als Ganzes betrachtet ist eine Zuordnung zur Produktgruppe 11.24 unproblematisch und möglich.

2 Schulgebäude mit Vermietung von Räumen

Es wurde die Frage gestellt, wie mit einem Schulgebäude umgegangen werden soll, in dem beispielsweise auch einzelne Räume an Vereine vermietet werden. In diesem Fall wird empfohlen dies der Hauptnutzung (hier: Schule) zuzuordnen. Die Vermietung eines einzelnen oder weniger Räume des Gebäudes ändert nicht den grundlegenden Charakter und Zweck als Schulgebäude. Überschreitet die nichtschulische Nutzung eine Geringfügigkeitsgrenze von 10%, wäre das Schulgebäude anteilig den entsprechenden Nutzungsarten zuzuordnen. D. h., so lange die "Fremdnutzung" unter 10% ist, kann auf eine Aufteilung verzichtet werden. Dies ist aber keine allgemeingültige Vorgabe, sondern muss von jeder Kommune eigenverantwortlich, abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, festgelegt werden.

3 Schulgebäude mit öffentlicher Bibliothek

Es wurde die Frage gestellt, wie mit einem Schulgebäude umgegangen werden soll, in dem sich auch eine öffentliche Bibliothek befindet. Hier sind die Ausführung von Punkt 2 analog anzuwenden. Handelt es sich beispielsweise lediglich um eine kleine Bibliothek, die in einem einzelnen Raum untergebracht ist, so kann eine Zuordnung zum Schulprodukt erfolgen, da dies der eigentliche Hauptzweck des Gebäudes ist.

4 Gebäude mit Schule, öffentlicher Bibliothek und Kindergarten

Wird beispielsweise ein Neubau errichtet in dem ganze Gebäudeteile für Schule, Bibliothek und Kindergarten vorgesehen sind (beispielsweise 50% Schule, 5% Bibliothek, 45% Kindergarten), so ist dieses Gebäude für die Statistik auf die verschiedenen statistikrelevanten Positionen aufzuteilen. In diesem Falle gibt es keinen eindeutigen Hauptzweck, sondern das Gebäude ist von Beginn an für eine Mischnutzung vorgesehen.

3.9 Jagd

Frage:

Unter welchen Produkten ist die Jagdpacht abzubilden?

Antwort:

Bei der Jagdpacht spielen örtliche Begebenheiten eine entscheidende Rolle. Das FAQ-Dokument kann daher nur allgemeine Hinweise zu dieser Frage geben. Im Einzelfall, speziell bei Jagdgenossenschaften, kann die tatsächliche Abwicklung jedoch abweichen. Die angegebenen Buchungskonten sind mit der AG BuK (Stand 18.10.2017) abgestimmt.

Eigenjagdbezirke

Die Erträge sowie Aufwendungen der Eigenjagdbezirke können unter dem Produkt 55.50.02 abgebildet werden. Sollte eine Kommune keinen eigenen Wald besitzen, ist die Abbildung auch unter 11.33.04 möglich. Erträge aus der Jagdpacht der Eigenjagdbezirke sind auf dem Konto 3411 zu buchen.

Jagdgenossenschaften

Pachterträge

Wird die Verwaltung der Jagdgenossenschaft von der Kommune übernommen, stellt der Zufluss der Pachterträge zunächst ein fremdes Kassengeschäft dar, welches über entsprechenden haushaltsunwirksame Finanzkonten (679 / 779) abzuwickeln ist.

Nicht ausgekehrte Pachterträge

Verbleiben die nicht ausgekehrten Pachterträge bei der Kommune, fließen diese dem Ergebnishaushalt zu. Hierbei sind die Vorgaben aus der Satzung der Jagdgenossenschaft zu beachten. Besteht eine Zweckbindung der Erträge, z. B. für die Unterhaltung von Waldwegen, Feldwegen oder Biotopvernetzung, empfiehlt sich eine Zuordnung unter dem jeweiligen Fachprodukt. Fehlt eine Zweckbindung, oder lässt sich eine Zuordnung nur mit sehr hohem Aufwand erreichen, sind die Erträge als allgemeine Finanzierungsmittel unter Produktgruppe 61.10 Konto 3049 darzustellen.

Verwaltungspauschalen der Jagdgenossenschaft an die Kommune

Verwaltungspauschalen der Jagdgenossenschaft an die Kommunen sind auf dem Ertragskonto 3488 zu buchen. Grundsätzlich wird empfohlen den Ertrag der Organisationseinheit zuzuordnen, welche die Verwaltungsleistung erbringt.

Umlagezahlungen von der Kommune an die Jagdgenossenschaft

Für die Produktzuordnung gelten die gleichen Empfehlungen wie zum Eigenjagdbezirk. Buchungskonto für die Aufwendungen ist 4378.

3.10 Prostituiertenschutzgesetz

Frage:

Gibt es Pläne Themen des Prostituiertenschutzgesetzes in den kommunalen Produktplan aufzunehmen? Wo können die Themen des Prostituiertengesetzes abgebildet werden?

Antwort:

Nein, es gibt keine Pläne ein separates Produkt im Produktplan aufzunehmen. Die ordnungsrechtlichen Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (beispielsweise Anmeldepflicht des Betreibers, Meldepflichten der Prostituierten) sind bei Produktgruppe 12.20 abzubilden. Die gesundheitliche Beratung (beispielsweise nach § 10 Prostituiertenschutzgesetz) kann je nach örtlichem Bedarf bei 41.40 ausgewiesen werden.

3.11 Photovoltaikanlagen

Frage:

Wo sind Photovoltaikanlagen abzubilden?

Antwort:

Die Photovoltaikanlage ist dem Produkt zuzuordnen, bei dem auch das versorgte Gebäude abgebildet wird. Sollte überwiegend eine Einspeisung in das Netz erfolgen, ist eine Abbildung bei 53.10 möglich.